

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass
vom**

17.03.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) SGV. NRW. 7113 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 30. 4. 2013 (GV. NRW. S. 208) i. V. m. den §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) SGV. NRW. 2060, zuletzt geändert durch Art. 8 Siebtes G zur Änd. der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 2. 10. 2014 (GV. NRW. S. 622), wird für die Stadt Warendorf als örtliche Behörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen im Bereich der Stadt Warendorf, Stadtteil Milte, am Sonntag, den 17.04.2016 anlässlich des „Milter-Mühlen-Marktes“ bis zur Dauer von fünf Stunden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Warendorf, den 17.03.2016

Stadt Warendorf
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Axel Linke
Bürgermeister